

**ADAC**

## **Gebrauchtwagenkauf**

**Informationen und ADAC Tipps\***



Bei rechtlichen Fragen zu dieser Broschüre beraten Sie die ADAC Juristen gerne unter der Tel. 089 76 76 24 23 oder online unter [adac.de/rechtsberatung](https://www.adac.de/rechtsberatung)

Neben den ADAC Juristen garantiert ein Netz von 600 frei praktizierenden ADAC Vertragsanwälten schnelle und kompetente Beratung nahe Ihrem Wohnort:

Die Adressen der ADAC Vertragsanwälte erfahren Sie auf [adac.de/anwaltfinden](https://www.adac.de/anwaltfinden)

in den ADAC Geschäftsstellen oder telefonisch beim ADAC Info-Service: 0 800 5 10 11 12 (Mo. – Sa.: 8:00 – 20:00 Uhr)

**Hinweis der Redaktion:** Um die Lesbarkeit der Texte in dieser Broschüre nicht einzuschränken, verwenden wir die männliche Schriftform für personenbezogene Hauptwörter, Personen- und Berufsbezeichnungen. Alle Informationen und Angebote gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

\* Gilt für Kaufverträge nach dem 01.01.2022.

### Impressum:

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)  
Juristische Zentrale Verbraucherrecht  
Redaktion: Petra Gerhäuser, Angela Baumgarten  
Stand: 01.04.2022

© 2022 ADAC e.V., München

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des ADAC e.V.

Bildnachweis: Adobe Stock

## Inhalt

Fahrzeugauswahl und Preisvergleiche .....	04
Besichtigung und Probefahrt .....	07
Kauf beim Händler .....	08
Kauf von Privat .....	12
Kauf im Internet .....	13
Papiere rund ums Auto .....	15
Prüfplakette/Zulassung und Versicherung .....	17
Abgas-Standard und Kfz-Steuer .....	19
Kaufvertrag .....	21

## Fahrzeugauswahl und Preisvergleiche

Sie wollen sich ein gebrauchtes Auto, Motorrad, Wohnmobil oder anderes Fahrzeug zulegen. Auch **gebrauchte Fahrzeuge** sind oft noch sehr teuer. Deshalb sollten Sie sich **vor dem Kauf** über das gewünschte Modell und seinen Preis am Markt informieren. Dieser Ratgeber kann Ihnen dabei helfen. Auch für einen Gebrauchtwagen fällt häufig noch ein beträchtlicher Geldbetrag an, so dass man nicht übereilt handeln sollte.

### Welches Modell ist das richtige für mich?

Denken Sie bei der Modellauswahl über Ihre **individuellen Bedürfnisse** (wichtige Merkmale und notwendige, gewünschte Zusatzausstattung) nach und lassen Sie sich Zeit bei der Entscheidung! Der ADAC hilft bei der Autosuche. Auf [adac.de/autosuche](https://www.adac.de/autosuche) können Sie ein Fahrzeug nach Ihren Wünschen finden.

Wie sauber ist das Wunschauto? Diese Frage beantwortet Ihnen der ADAC Ecotest: [adac.de/ecotest](https://www.adac.de/ecotest)  
Auf der ADAC Homepage können Sie ermitteln, wie viel der gewünschte Gebrauchtwagen noch wert ist und finden zahlreiche Autotests mit Vorzügen und Schwachstellen der einzelnen Modelle: [adac.de/gebrauchtwagenpreise](https://www.adac.de/gebrauchtwagenpreise)

Die ADAC Juristen geben **Rechtstipps zum Gebrauchtwagenkauf**. Außerdem stehen für Sie die ADAC Musterverträge, Checklisten und eine Probefahrvereinbarung zum Download bereit: [adac.de/gebrauchtwagenkauf](https://www.adac.de/gebrauchtwagenkauf)  
Auch Versicherungsprämien lassen sich individuell berechnen.

### Kosten

Mit den Anschaffungskosten alleine ist es nicht getan: Nach Berechnungen des ADAC fallen bei einer Laufleistung von 15.000 km/Jahr bei einem Auto der Mittelklasse **pro Monat Kosten von 300 bis 400 Euro** für Steuer, Versicherung, Betriebsstoffe, Inspektionen und Reparaturen an. Dabei sind Reparaturen eingerechnet, die erfahrungsgemäß in den ersten 5 Jahren nach Erstzulassung anfallen. Mit zunehmendem Alter des Autos müssen Sie mit immer höheren, schwer kalkulierbaren Ausgaben rechnen.

Oberklasse-Fahrzeuge werden oft zu überraschend günstigen Preisen angeboten. Bedenken Sie aber, dass Steuer, Versicherung, Kraftstoffverbrauch und Instandhaltung meist wesentlich höher sind als beim Kleinwagen.

#### ADAC Tipp:

Das Thema „Kraftstoffverbrauch“ wird bei der Fahrzeugauswahl immer wichtiger. Erkundigen Sie sich vorab über den Verbrauch beim Händler oder informieren Sie sich dazu auf [adac.de/autokosten](https://www.adac.de/autokosten)

### So finden Sie Ihren „Gebrauchten“

- **Kleinanzeigen der Tageszeitungen**
  - + Fahrzeuge wohnortnah
  - geringe Auswahl, Verkäufer inserieren überwiegend im Internet
- **Internet-Autobörsen**
  - + unkomplizierte, europaweite Suche
  - + große Fahrzeugauswahl
  - Internet ist größter Automarkt der Welt. Nahezu jeder Gebrauchtwagen ist zu finden
  - günstige Preise und geschönte Anzeigen verführen dazu, auch weite Anfahrtswege auf sich zu nehmen
  - zeigen sich nach dem Kauf Mängel, muss das Fahrzeug zum weit entfernten Händler gebracht werden
  - Vorsicht vor unseriösen Anbietern

- **Versteigerungen im Internet**
  - + mit Glück macht man ein „Schnäppchen“
  - der Kaufvertrag ist per Mausklick schnell geschlossen. Ohne vorherige Besichtigung des Fahrzeugs sehr riskant. Und ein Foto des Verkaufsobjekts hat nur wenig Aussagekraft!
- **Automärkte auf Großparkplätzen und „Autokinos“**
  - + vielfältiges Angebot im Niedrigpreis-Segment
  - meist Händler, kaum „Privat“-Verkäufer
  - Mitnahme eines technischen Fachmanns empfehlenswert
- **Werksangehörigen-Jahreswagen**
  - + Fahrzeuge meist in Top-Zustand, „wie neu“
  - begrenztes Angebot, überwiegend nur Inlands-Marken.
  - Preisniveau hoch, auch bedingt durch viel Zubehör
- **Händler „vor Ort“**
  - + kein langer Anfahrtsweg
  - + einfachere Abwicklung von Mängelbeseitigung nach dem Kauf
  - Vorsicht vor nicht inserierten Ladenhütern!
  - höherer Preis

## Besichtigung und Probefahrt

Nehmen Sie zum Besichtigungstermin möglichst eine Begleitperson mit („Vier Augen sehen mehr als zwei“) und verzichten Sie keinesfalls auf eine Probefahrt.

Laden Sie sich vorab die **ADAC Checkliste für den Gebrauchtwagenkauf** herunter: [adac.de/mustervertraege](https://www.adac.de/mustervertraege)  
 Sie können diese bei der Probefahrt mitnehmen. Stellen Sie dem Verkäufer Fragen zu allen Punkten, die Ihnen wichtig erscheinen (z.B. zur Ausstattung des Fahrzeugs, Unfallschäden und sonstigen Auffälligkeiten oder Mängeln). Lassen Sie sich den letzten „TÜV“-Bericht sowie die AU-Bescheinigung zeigen und bestehen Sie darauf, dass der Verkäufer mündliche Zusicherungen schriftlich bestätigt.

Klären Sie vor der Probefahrt, wie das Fahrzeug versichert ist. Am besten ist natürlich eine Vollkaskoversicherung. Besteht diese und verursacht der Probefahrer einen Schaden am Fahrzeug des privaten Verkäufers, so muss er nur die Selbstbeteiligung und einen Höherstufungsschaden ersetzen. Kaufen Sie von einem Händler, so wird angenommen, dass die Haftung stillschweigend auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz reduziert wurde.

**Tipps für die Probefahrt** und die Mustervereinbarung für die Probefahrt finden Sie hier: [adac.de/probefahrt](https://www.adac.de/probefahrt)

Sollten Sie von privat kaufen, können Sie die ADAC Mustervereinbarung über die Probefahrt mit einem gebrauchten Fahrzeug verwenden. Die ADAC Probefahrtvereinbarung finden Sie hier: [adac.de/mustervertraege](https://www.adac.de/mustervertraege)

### ADAC Tipp:

Unbedingt vor der Probefahrt, das Fahrzeug im Beisein des Verkäufers auf Beschädigungen prüfen!

## Kauf beim Händler

Der Weg zum Händler kann sich wegen der Angebotsvielfalt lohnen. Vereinbaren Sie einen schriftlichen Besichtigungstermin für ein ganz bestimmtes Fahrzeug, damit Sie nicht Gefahr laufen, dass dieses bereits vergriffen ist, wenn Sie beim Händler ankommen. Geben Sie aber **vorab keine Kaufzusage** ab ohne das Fahrzeug besichtigt zu haben! Vermeiden Sie eine Besichtigung am Wochenende (meist Aushilfen, kein Fachpersonal) oder kurz vor Feierabend.

Der Kauf beim Händler ist erfahrungsgemäß teurer. Lohnt sich aber, wenn das Fahrzeug Mängel aufweist. Ist der Händler vor Ort, kann das defekte Fahrzeug, ohne größeren Aufwand, zur **kostenlosen Nachbesserung** im Rahmen der gesetzlichen Sachmängelhaftung, zum Händler gebracht werden.

Das Risiko, an unseriöse Händler zu geraten, ist geringer, wenn

- es sich um einen Marken-Vertragshändler handelt,
- es sich um einen Händler mit Zusatzsiegel des ZDK (Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe ) handelt,
- er schriftlich zusichert, dass das Fahrzeug „werkstattüberprüft“ oder noch besser, dass eine **große Inspektion** durchgeführt und das Auto einer Hauptuntersuchung unterzogen wurde („neuer TÜV“),
- er den Kaufvertrag (Vordruck) vollständig ausfüllt und **alle Zusicherungen schriftlich bestätigt**, (z.B. Unfallfreiheit, Bremsen neu, Wartungsintervalle eingehalten, 4-fach bereift...)
- er dem Kaufvertrag ein „Mängelprotokoll“ beilegt, in dem der Zustand des Fahrzeugs detailliert beschrieben wird (keine allgemeinen oder pauschalen Angaben wie „alles ok“, „Motor ok“),
- der Inserattext und die mündlichen Äußerungen im Verkaufsgespräch mit den Angaben im schriftlichen Kaufvertrag übereinstimmen (**Wichtig:** Text genau lesen!).

## Sachmängelhaftung

Der Kauf bei einem Händler bietet den Vorteil, dass dieser dem privaten Käufer gegenüber für Sachmängel haften muss (**gesetzliche Sachmängelhaftung**). Die Verjährung der Sachmängelhaftungsansprüche bei Gebrauchten darf beim Verkauf an einen Verbraucher (Verbrauchsgüterkauf) auf ein Jahr verkürzt werden. Neu ist, dass der Verbraucher **vor Vertragsschluss** in einem vom Kaufvertrag getrennten Dokument von der **Verkürzung der Verjährungsfrist** gesondert in Kenntnis gesetzt werden muss. Das gilt für die Verkürzung der Verjährung, sowie für **alle Abweichungen des üblichen Standards**. Im Kaufvertrag selbst muss dies auch ausdrücklich und gesondert vereinbart werden.

Das bedeutet, dass der Käufer bei Vorliegen eines Sachmangels zunächst die **kostenlose Reparatur** durch den verkaufenden Händler verlangen kann. Unter Umständen kann man sogar vom **Kaufvertrag zurücktreten** oder den **Kaufpreis mindern**. Voraussetzung für die Haftung des Verkäufers ist, dass der Sachmangel bereits **bei Übergabe** des Fahrzeugs vorlag. Hier greift zugunsten des Verbrauchers eine gesetzliche Vermutung ein: **Tritt der Mangel innerhalb eines Jahres nach dem Kauf auf, so wird vermutet, dass er auch schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen hat**. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein bei der Übergabe noch funktionsfähig erscheinendes Automatikgetriebe einige Monate später zum Reparaturfall wird.

Mehr Informationen zur Sachmängelhaftung beim Autokauf und wann Sie den Kaufpreis mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten können finden Sie auf [adac.de/gebrauchtwagenkauf](https://adac.de/gebrauchtwagenkauf)

Wird die **Bereitstellung von digitalen Elementen** vereinbart, haftet der gewerbliche Verkäufer während des vereinbarten Bereitstellungszeitraums oder **mindestens zwei Jahre ab Ablieferung** der Ware.

Problematisch ist die Frage, ob überhaupt ein **Sachmangel** vorliegt. Wird ein bestimmter Zustand des gebrauchten Fahrzeuges vereinbart und entspricht dieser vertraglich vereinbarte Zustand nicht dem Zustand vergleichbarer Fahrzeuge (z.B. hinsichtlich Alter, Laufleistung etc.), so liegt eine **Abweichung vom Üblichen und Erwartbaren vor**. Eine solche Abweichung kann aber entsprechend vertraglich vereinbart werden. Die Frage der Mangelhaftigkeit muss immer anhand des Einzelfalls geklärt werden. Für Mängel, auf die Verkäufer ausdrücklich und gesondert, schriftlich vor Vertragsschluss, hingewiesen hat, haftet der Verkäufer nicht.

### Unzulässige Umgehung der Sachmängelhaftung

Vorsicht vor Händlern, die versuchen die Sachmängelhaftung zu umgehen. Bevor Sie unterschreiben, sollten Sie den **Kaufvertrag genau durchlesen**. Lassen Sie die Finger vom Kauf, wenn

- ein zugelassenes und hochwertiges Fahrzeug als „**Bastler oder Schrottauto**“, verkauft wird
- Sie sollen den **Vertrag als Unternehmer** unterschreiben, obwohl Sie Verbraucher sind (Hintergrund: von Unternehmer zu Unternehmer kann die Haftung ausgeschlossen werden)
- der Händler **sein eigenes privates Fahrzeug**, eines Bekannten oder einer anderen Privatperson verkauft.

Lassen Sie sich die Verkaufsvollmacht zeigen und fragen Sie beim „eigentlichen“ Verkäufer nach, wenn der Händler **bestimmte Bauteile** von der Haftung im Vertrag ausschließt oder eine Vielzahl von Mängeln ungeprüft aufführt.

### Gebrauchtwagengarantie

Die meisten Händler bieten, zumindest für nicht allzu alte Baujahre, eine **zusätzliche Gebrauchtwagengarantie**, mit Laufzeiten von zwölf Monaten oder länger, an. Da die gesetzliche Sachmängelhaftung nur Mängel betrifft, die bereits bei Übergabe des Fahrzeuges vorlagen, kann eine zusätzliche vertragliche Garantie Sinn machen. Beachten Sie aber, dass diese oft nur bestimmte Kosten und meist nur anteilig bis zu einer bestimmten Laufzeit oder zu einem bestimmten Alter des Fahrzeuges übernimmt. Prüfen Sie die **Garantiebedingungen** insbesondere auf Ausschlüsse.

Garantien sind entweder im Kaufpreis enthalten oder können zusätzlich erworben werden.

Der **Garantieumfang** kann von Garantie zu Garantie abweichend sein. Schäden an Dichtungen (z.B. an der Ölwanne) sowie Verschleißteile (z.B. Auspuffanlage) sind nicht abgedeckt. Es gibt auch keinen Anspruch auf Rückgabe des Fahrzeuges oder Minderung des Kaufpreises. Vielmehr besteht lediglich ein Anspruch auf Erstattung der Lohn- und (ab einer bestimmten Laufleistung) auf prozentuale Erstattung der Materialkosten. Welche Baugruppen und Teile in die jeweilige Garantie des Händlers fallen und wie hoch der Kostenerstattungsanspruch ist, ergibt sich aus den verwendeten Garantiebedingungen, die Sie sich aushändigen lassen und in Ruhe durchlesen sollten.

Beim Kauf eines **gebrauchten E-Fahrzeuges** ([adac.de/e-auto-gebraucht-kaufen](https://www.adac.de/e-auto-gebraucht-kaufen)) sollten Sie sich die Garantie für die Antriebsbatterie ([adac.de/batterie-e-auto](https://www.adac.de/batterie-e-auto)) zeigen lassen und prüfen wie lange diese noch läuft (**im Regelfall 8 Jahre und 160.000 km**). Lassen Sie die Batterie prüfen oder sich ein aktuelles Prüfungsprotokoll zeigen.

## Kauf von Privat

Beim Kauf von einer Privatperson können Sie durchaus Geld sparen, sollten aber vorsichtiger sein. Sofern Sie nicht selbst fachkundig sind, zur Besichtigung des Fahrzeugs eine sachkundige Begleitperson mitnehmen oder sollten Sie versuchen, eine Prüfung in einer Werkstatt, in einem ADAC Prüfzentrum, bei einem ADAC Vertragssachverständigen oder einem Gutachter einer anderen Organisation durchzusetzen. Für einen seriösen Verkäufer gibt es keinen Grund, sich gegen einen derartigen Wunsch zu sperren – andernfalls sollten Sie sich freundlich verabschieden. Sie können auch einen Bekannten mitnehmen, der sachkundig ist und Sie vor Abschluss des Vertrages beraten kann.

Lassen Sie beim Kauf eines **gebrauchten E-Fahrzeugs** die **Antriebsbatterie** überprüfen oder sich ein **aktuelles Prüfungsprotokoll** zeigen.

Alle Informationen hierzu finden Sie auf [adac.de/batterie-e-auto](https://adac.de/batterie-e-auto)

### Achtung Sachmängelhaftungsausschluß!

Der private Verkäufer kann die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel (**Sachmängelhaftung**) im Gegensatz zum Händler im Kaufvertrag **ausschließen**. Der Verkäufer haftet in diesen Fällen nur dann, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat und der Käufer dies beweisen kann oder wenn eine Eigenschaft am Fahrzeug fehlt, für die der Verkäufer ausdrücklich haften wollte (Zusicherung bzw. Garantieübernahme).

## Kauf im Internet

**Online-Gebrauchtwagenbörsen** haben, den Vorteil, dass man schnell und unkompliziert Zugriff auf ein sehr großes Angebot hat. Wenn es jedoch um den konkreten Vertragsschluss geht, sollte man beachten: Aus der Ferne, alleine anhand von Fotos, sollten Sie nie auf den tatsächlichen Fahrzeugzustand schließen. Und selbst, wenn die Fahrzeugbeschreibung noch so verlockend klingt, gilt auch hier: Ohne Besichtigung, ohne Probefahrt und gegebenenfalls ergänzende fachliche Beurteilung kein Zuschlag! Hüten Sie sich daher vor allzu schnellen Mails, die bereits auf den Kaufvertragsabschluss abzielen („Ich kaufe Ihr Fahrzeug“ oder „den nehme ich“). Schon mit diesen Worten geben Sie ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags ab, den der Verkäufer nur noch annehmen muss, obwohl Sie das Fahrzeug noch gar nicht gesehen haben.

Der Kaufvertrag bedarf keines gesonderten Vertragsformulars. Bereits die **unbedachte Zusage** „den nehme ich“ gilt als Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages, die der Verkäufer nur bestätigen muss.

Tipps zum Autokauf im Internet finden Sie hier: [adac.de/autokauf-im-internet](https://adac.de/autokauf-im-internet)

Anders läuft es bei einer **Internetversteigerung**. Der Verkäufer erklärt durch sein Angebot im Internet seinen Willen einen Kaufvertrag abschließen zu wollen. Dieses Angebot nimmt der Ersteigerer durch Zuschlag an und ist somit an den Kaufvertrag gebunden. Er ist verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen und das Fahrzeug ohne Besichtigung abzunehmen. Daher ist es in diesem Fall besonders wichtig, das Fahrzeug zunächst zu besichtigen (wenn möglich, das Fahrzeug vor dem Bieten zu besichtigen). Ist der Versteigerer ein Händler, besteht ein zweiwöchiges Widerrufsrecht.

Wichtig: Ein privater Versteigerer sollte schon in seinem Internetangebot darauf hinweisen, dass er ohne Sachmängelhaftung verkauft! Ansonsten haftet der Verkäufer 2 Jahre für Mängel, die das Fahrzeug bereits bei Übergabe hat und auf die der Ersteigerer nicht hingewiesen wurde.

#### ADAC Tipp:

Leisten Sie **keine Anzahlungen**. Wenn Sie von weither zur Besichtigung angereist sind: Schließen Sie den Vertrag nicht vorschnell ab, wenn Sie von der Qualität des Angebots nicht überzeugt sind. Vorsicht auch bei allzu verlockenden Angeboten. In der Regel hat niemand etwas zu verschenken. Informieren Sie sich über den sicheren Autokauf auch auf [sicherer-autokauf.de](https://www.sicherer-autokauf.de)

## Papiere rund ums Auto

### Zum Fahrzeug gehören folgende Papiere:

- **Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Fahrzeugschein)**  
Die Zulassungsbescheinigung Teil I enthält technische Informationen über das Fahrzeug und dokumentiert die amtliche Genehmigung für das Fahren des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr. Eingetragen wird hier bestimmtes Zubehör wie eine Anhängerkupplung oder Karosserie-Anbauteile. Ersichtlich ist auch der nächste TÜV-Termin.

Alle Informationen zur Zulassung finden Sie auf [adac.de/zulassung/](https://www.adac.de/zulassung/)

- **Zulassungsbescheinigung Teil II (ehemals Fahrzeugbrief)**  
Mit dem Erwerb des Eigentums am Fahrzeug wird der Käufer auch Eigentümer der Zulassungsbescheinigung Teil II. Er muss spätestens bei vollständiger Bezahlung ausgehändigt werden. Prüfen Sie, ob Verkäufer und der letzte eingetragene Halter identisch sind – wenn nicht, dann verlangen Sie im Zweifelsfall eine Vollmacht vom eingetragenen Halter. Sie sehen hier auch, seit wann der derzeitige Halter das Fahrzeug hat – eine kurze Dauer kann bedeuten, dass er mit dem Wagen unzufrieden war und ihn deshalb verkauft. Fragen Sie nach!

- **Inspektions-Scheckheft**  
Neuere Fahrzeuge haben digitale Servicehefte. Verlangen Sie einen Ausdruck. Die vorgesehenen Felder sollen korrekt abgestempelt sein (ist bei älteren Fahrzeugen aber eher die Ausnahme). Achtung vor Tachobetrug. Prüfen Sie den Kilometerstand des Fahrzeugs: [adac.de/tachomanipulation](https://www.adac.de/tachomanipulation)

- **Bedienungsanleitung**  
Je älter das Fahrzeug, desto häufiger fehlt sie. Sie kann nachträglich meist nicht mehr beschafft werden.

- **Hauptuntersuchungsbericht (HU)**

Lassen Sie sich den HU-Bericht vor Vertragsschluss zeigen. Achten Sie auf aufgeführte Mängel und Hinweise. Der HU-Bericht ist vom Halter des Fahrzeugs bis zur nächsten HU aufzubewahren.

Ist die nächste Prüfung in den kommenden Monaten fällig? Vereinbaren Sie, dass der Verkäufer vor dem Kauf noch eine vorgezogene HU durchführt.

- **AU-Prüfnachweis (Abgasuntersuchung)**

Die Abgasuntersuchung ist keine gesonderte Prüfung mehr, sondern ist Teil der Hauptuntersuchung (HU). Für die AU wird eine Extra-Bescheinigung ausgestellt, die auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen ist.

- **COC-Papier (Certification of Conformity)**

Das COC-Papier bescheinigt, dass das Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften zur EG-Typengenehmigung entspricht.

## Prüfplakette/Zulassung und Versicherung

### HU-Plakette

Wann ist die Hauptuntersuchung (HU) fällig? Kontrollieren Sie an den Zulassungskennzeichen bzw. der Plakette die **Ablauf Fristen**.

### Zulassung und Versicherung

Für die Zulassung sind erforderlich:

- Zulassungsbescheinigung Teil II (ehemals Kfz-Brief),
- Zulassungsbescheinigung Teil I (ehemals Kfz-Schein) bzw. Stilllegungs-Bescheinigung,
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung,
- Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer),
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung,
- Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer.

Wenn Sie das Fahrzeug nicht selbst zulassen, ist eine Vollmacht nötig. Der Bevollmächtigte muss zur Zulassung sowohl den eigenen Ausweis/Reisepass, als auch den Ausweis des Vollmachtgebers mitnehmen (Vordrucke unter [www.adac.de](http://www.adac.de)).

### Übergabe des zugelassenen Fahrzeugs

Wenn der Verkäufer einverstanden ist, können Sie mit dem zugelassenen Fahrzeug nach Hause fahren. Sie sollten es unverzüglich oder innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist ummelden. Der Verkäufer ist gesetzlich verpflichtet, unverzüglich bei der Zulassungsstelle eine Meldung über den Verkauf des Fahrzeugs zu machen. Die Veräußerungsanzeige muss folgende Angaben beinhalten:

- Empfangsbestätigung des Käufers, dass ihm die Zulassungsbescheinigungen (ehemals Kfz-Brief und -Schein) sowie die Bescheinigung über die Hauptuntersuchung übergeben wurden.
- Name und Anschrift des Käufers (manche Zulassungsstellen fordern zusätzlich die Personalausweisnummer des Käufers, die man sich ohnehin zur Sicherheit notieren sollte).
- Schriftliche Bestätigung, dass auch die Kfz-Kennzeichen mit übergeben wurden.

Nur mit einer solchen **vollständigen Veräußerungsanzeige** endet die Kfz-Steuerpflicht des Verkäufers.

Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) geht bei einer Veräußerung des Kraftfahrzeugs der **Versicherungsvertrag auf den Erwerber über**. Auch der Versicherung gegenüber muss der Verkäufer den Verkauf anzeigen. Nach einem Fahrzeugverkauf sind Versicherer und Käufer berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei wird für den Erwerber eine Kündigung des übergegangenen Versicherungsvertrages angenommen, sobald er bei einer anderen Versicherungsgesellschaft einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages gestellt hat.

Verursacht der Käufer vor Ummeldung des Fahrzeugs einen **Verkehrsunfall** mit Drittschaden, muss die weiterhin bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung für den Drittschaden voll aufkommen. Dabei wird jedoch in Folge des Übergangs des Versicherungsvertrages ein beim Verkäufer vorhandener Schadensfreiheitsrabatt nicht berührt. Eine Zurückstufung des Schadensfreiheitsrabattes beim Verkäufer ist also nicht zulässig.

Bei einem Fahrzeugverkauf haften Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch für die Versicherungsprämie, die auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt. Der Versicherer kann sich also hier wahlweise an den Verkäufer oder an den Käufer halten. Der **Käufer ist jedoch verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich umzumelden**. Sollte er die Ummeldung verzögern, kann der Verkäufer Schadenersatz in Höhe der Prämien Differenz fordern.

**Ordnungswidrigkeiten** beim Fahren mit dem gekauften Fahrzeug treffen nicht mehr den Voreigentümer, sondern gehen zu Lasten des Fahrers.

**Wichtig:** Wenn die Behörde den Verkäufer anschreibt, sollte dieser den Käufer benennen. Bei einem Bußgeldbescheid müssen Rechtsmittel eingelegt werden, damit die Sache nicht rechtskräftig und damit vollstreckbar wird.

### Abmeldung vor Übergabe

Wer auf „Nummer sicher“ gehen will, kann das Fahrzeug vor Übergabe an den Käufer abmelden. Am einfachsten ist dieser Weg, wenn Verkäufer und Käufer die Ummeldung gemeinsam in der Zulassungsstelle vornehmen. Ist dies nicht möglich und möchte der Verkäufer trotzdem das Fahrzeug abmelden, so darf es **ohne Zulassung nicht mehr auf öffentlichem Grund** abgestellt werden. Außerdem benötigt der Käufer für die Überführungsfahrt ein Kurzzeitkennzeichen oder muss das Fahrzeug transportieren lassen. Das **Kurzzeitkennzeichen** wird zur einmaligen Verwendung von den Zulassungsstellen für Prüffahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten ausgegeben. Für die Ausstellung ist eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) nötig, erhältlich in den ADAC Geschäftsstellen.

## Abgas-Standard und Kfz-Steuer

Ältere Fahrzeuge erfüllen nicht unbedingt **aktuelle Abgasnormen**. Trotzdem sollte man darauf Wert legen, je nach Angebot und finanziellen Eigenmitteln, den bestmöglichen Abgas-Standard zu bekommen – vorzugsweise ab Euro 4 aufwärts. Dies einmal der Umwelt zuliebe, „bessere“ Schadstoff-Schlüsselnummern zahlen sich aber auch in der Kfz-Steuer aus und die späteren Wiederverkaufs-Chancen sind ebenfalls günstiger – bei Diesel-Pkw vor allem ab der Schadstoffklasse Euro 6. Feinstaub-Fahrverbote und Fahrverbote wegen der hohen Stickoxidbelastungen in einzelnen Städten spielen vorwiegend bei Dieselmotoren bei der Kaufentscheidung eine wichtige Rolle. Bei diesen sollten Sie unbedingt kontrollieren, welche Umweltplakette an der Windschutzscheibe angebracht ist bzw. welche Plakette zugeteilt wurde.

Modelle ab der Schadstoffklasse Euro 6 sind von keinen Fahrverboten aufgrund zu hoher Stickoxidwerte betroffen. Feinstaub-Fahrverbote werden für Dieselmotoren bereits ab der Schadstoff-

Klasse Euro 4 (oder Euro 3 mit Dieselpartikelfilter) nicht erteilt. Denn ab der Schadstoffklasse Euro 4 gibt es die grüne Umweltplakette.

Ausführliche Informationen zu Fahrverboten finden Sie online auf [adac.de/verkehr/abgas-diesel-fahrverbote](https://www.adac.de/verkehr/abgas-diesel-fahrverbote)

Benzinmodelle sind, sofern mit geregelter Kat ausgerüstet, im Allgemeinen unkritisch – auf jeden Fall die Baujahre ab 1990.

Bei den Autokosten spielt auch die **Kfz-Steuer** eine wichtige Rolle. Für ihre Berechnung sind Fahrzeugart, Antrieb, Hubraum und CO<sub>2</sub>-Ausstoß ausschlaggebend. Alle Informationen zur Kfz-Steuer finden Sie hier:

[adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/kfz-steuer](https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/kfz-steuer)

## Kaufvertrag

Beim Abschluss des Kaufvertrages sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Überprüfen Sie die **Eintragungen in den Fahrzeugpapieren**, insbesondere in der Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. im Fahrzeugbrief.
- Lassen Sie sich eine **schriftliche Verkaufsvollmacht** und die Ausweispapiere des Bevollmächtigten vorlegen, wenn nicht der Fahrzeugeigentümer selbst mit Ihnen verhandelt. Notieren Sie sich die Anschrift des Bevollmächtigten.
- Achten Sie darauf, dass **mitverkaufte Zusatzausstattungen** und **Zubehör** im Vertrag vollständig aufgeführt und genau beschrieben werden. Das gleiche gilt für **Zusicherungen** des Verkäufers wie z. B. die Unfallfreiheit.
- Füllen Sie das **Vertragsformular vollständig** aus (insbesondere Adressen der Vertragsparteien und eventuell der Bevollmächtigten mit Personal- oder Reisepassnummer, Fahrzeug-Identifikationsnummer, Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. des Fahrzeugbriefs, Kaufpreis, Unterschriften).
- Schicken Sie als Verkäufer die vollständige Verkaufsanzeige an die Kfz-Zulassungsstelle und die Kfz-Versicherung, wenn Sie ein Fahrzeug im angemeldeten Zustand verkaufen.
- Vorsicht bei allzu verlockenden Angeboten – insbesondere im Internet. Informationen, insbesondere zu **gängigen Tricks beim Internet-Autokauf** finden Sie unter [sicherer-autokauf.de](https://www.sicherer-autokauf.de)

Alle **ADAC Musterkaufverträge** und **viele nützliche Formulare** bekommen Sie in den ADAC Geschäftsstellen und unter [adac.de/mustervertraege](https://www.adac.de/mustervertraege)

**ADAC e.V.**  
Hansastraße 19  
80686 München

